

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 397/12 B

L 10 R 107/08 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 1 RA 11/03 (SG Osnabrück)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. Dezember 2012 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie die Richter Gasser und Kaltenstein beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 30. August 2012 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 30.8.2012 hat das LSG Niedersachsen-Bremen nach dem Vortrag des Klägers, der seit Mai 2009 eine Altersrente für schwerbehinderte Menschen bezieht, einen Anspruch auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit ab Juni 2000 sowie ab November 2005 einen Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung anstelle der zuerkannten Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim BSG eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und Verfahrensmängel.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung vom 7.11.2012 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (*vgl § 160a Abs 2 S 3 SGG*).
- 4 1. Grundsätzlich bedeutsam ist des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht (*§ 160a Abs 2 S 3 SGG*) zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) und (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) aufzeigen (*vgl zum Ganzen BSG vom 25.9.2002 - SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*).
- 5 Der Kläger hält die Frage für grundsätzlich bedeutsam,
"ob Rentenantragsteller wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit wegen Erwerbsunfähigkeit bzw. voller Erwerbsminderung auch dann die volle Beweislast für das Vorliegen der medizinischen Voraussetzungen tragen, wenn die Diagnostik zur Erkennung der medizinischen Voraussetzungen erst nach erstmaligem Eintritt der medizinischen Voraussetzungen für die Rentengewährung entwickelt werden."
- 6 Es kann dahingestellt bleiben, ob der Kläger damit eine Rechtsfrage im vorgenannten Sinne bezeichnet hat. Denn er hat schon nicht die Klärungsfähigkeit der von ihm aufgeworfenen Beweislast-Problematik aufgezeigt. Aus dem von ihm geschilderten Sachverhalt ergibt sich nicht, dass



das LSG eine Beweislast-Entscheidung getroffen hat. Im Gegenteil wird weder erkennbar, mit welcher Begründung im Einzelnen das SG die Klage teilweise abgewiesen hat, noch mit welcher Begründung das LSG die Berufung zurückgewiesen hat.

- 7 Ebenso wenig ist die Klärungsbedürftigkeit der vom Kläger formulierten Frage hinreichend dargelegt. Allein die pauschale Behauptung, die gestellte Frage sei bisher vom BSG nicht entschieden worden, reicht nicht aus. Vielmehr hätte er sich der Mühe unterziehen müssen, sich mit der bisher ergangenen Rechtsprechung des BSG zu den Maßstäben des im sozialgerichtlichen Verfahren geltenden Grundsatzes der objektiven Beweislast und hierzu evtl diskutierter Ausnahmen auseinanderzusetzen (*vgl zur Beweislast die zahlreichen Rechtsprechungsnachweise zB bei Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 103 RdNr 19 ff*) und hiervon ausgehend zu prüfen, inwiefern sich aus dieser Rechtsprechung Anhaltspunkte für die Beantwortung der von ihm angesprochenen Problematik ergeben könnten. Dies hat der Kläger aber nicht ansatzweise getan.
- 8 2. Der Kläger hat auch den gerügten Verfahrensmangel einer Verletzung der Amtsermittlungspflicht nicht hinreichend bezeichnet.
- 9 Wird - wie vorliegend - ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt, muss die Beschwerdebegründung hierzu folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen und zur weiteren Sachaufklärung drängen müssen, (3) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (4) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf einer angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme von seinem Standpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*zum Ganzen s Senatsbeschluss vom 12.12.2003 - SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5; BSG vom 14.4.2009 - SozR 4-1500 § 160 Nr 18 RdNr 8*).
- 10 Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Der Kläger hat nicht aufgezeigt, dass er einen entsprechenden (prozessordnungsgemäßen) Beweisantrag gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG (*vgl § 118 Abs 1 S 1 SGG iVm § 403 ZPO*) gestellt und bis zuletzt vor dem Berufungsgericht aufrechterhalten hat. Ein - wie der Kläger in der Berufungsinstanz - anwaltlich vertretener Beteiligter kann nur dann mit der Rüge des Übergehens eines Beweisantrags gehört werden, wenn er diesen bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung durch entsprechenden Hinweis zu Protokoll aufrechterhalten hat oder das Gericht den Beweisantrag in seinem Urteil wiedergibt (*stRspr, vgl BSG vom 29.3.2007 - SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11 mwN*). Nach Sinn und Zweck des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG soll die Sachaufklärungsrüge



die Revisionsinstanz nur dann eröffnen, wenn das Tatsachengericht vor seiner Entscheidung durch einen Beweisantrag ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass ein Beteiligter die Sachaufklärungspflicht des Gerichts (§ 103 SGG) noch nicht als erfüllt ansieht (vgl. BSG vom 24.5.1993 - SozR 3-1500 § 160 Nr 9 S 21; BSG vom 18.12.2000 - SozR 3-1500 § 160 Nr 31 S 52).

- 11 Entsprechenden Vortrag enthält die Beschwerdebegründung nicht. Es ist nicht ausreichend, lediglich vorzutragen, dass sich das LSG hätte gedrängt sehen müssen, ein weiteres internistisch-kardiologisches Gutachten unter Berücksichtigung der klägerseitigen Ausführungen einzuholen. Sofern der Kläger mit der Beweiswürdigung des LSG (vgl. § 128 Abs 1 S 1 SGG) nicht einverstanden ist, kann hierauf nach der ausdrücklichen Anordnung in § 160 Abs 2 Nr 3 Teils 2 SGG eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden.
- 12 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 13 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung von § 193 SGG.

